hervorgerufen werden, namentlich auch, daß es nicht erforderlich werde, die untere, jetzt mit einer 17 Meter langen Spundwand zu versehende Ufermauer zu erneuern.

Die Bürgerschaft spricht ferner den dringenden Wunsch aus, daß diese Bauarbeiten, sobald dieselben in Angriff genommen worden sind, mit aller aufzuwendenden Energie betrieben und in kürzester Frist beendigt werden, damit die durch den Bau veranlaßte Störung des Betriebes auf das geringste Maß beschränkt bleibt.

4. Tonnen- und Bakenamt.

Die Bürgerschaft hat den ihr mitgetheilten Jahresbericht dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 27. April 1883.

Chausseeregulirung im Dorfe Borgfeld.

Die Baudeputation, Abtheilung Wegbau, hat einen Bericht, betreffend Chausseeregulirung im Dorfe Borgfeld, nebst einer Vereinbarung zwischen ihr und dem Deichverbande am rechten Weserufer, sowie einem Gesetzentwurfe, betreffend die Regulirung der Heerstraße im Dorfe Borgfeld, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zu ihrer Beschlußnahme hieneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Bei der bestickmäßigen Herstellung und Regulirung der Wummedeiche, welche bis zum Dorfe Borgfeld vorgeschritten ist, hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, oberhalb des zur neuen Fluthbrücke führenden Dammes nicht die jetzige, durch die Gehöfte und Häuser gehende Deichlinie beizubehalten, sondern die Deichlinie nach außen hin in die Chausseelinie zu verschieben und dabei in einer Strecke von ca. 260 m den Chausseekörper gleichzeitig als Deich auszubilden; derselbe muß zu dem Zwecke nach außen eine dreifache, mit Kleiboden befestigte Dossirung erhalten und mindestens der Fußweg auf die bestickmäßige Deichhöhe von 2,05 m über Bremer Null gelegt werden. Es werden dadurch nicht nur die Deichinteressen, sondern auch die Chausseeinteressen am besten wahrgenommen, da die betreffende Wegstrecke viele Mängel hat, indem sie namentlich nur eine 3,5 m breite, in schlechtem Zustande befindliche Fahrbahn von rauhen Pflastersteinen besitzt, feucht liegt und infolgedessen bei nasser Witterung ungemein schmutzig ist, auch bei besonders hohem Wasserstande der Wumme überfluthet wird, da die durchschnittliche Chausseehöhe 70 cm unter Deichbestick und 40 cm unter dem Wasserstande vom 29. December 1880 liegt, — ein Umstand, welcher jetzt, nachdem die Ueberbrückung der Wummeniederung wasserfrei hergestellt ist, umsomehr ins Gewicht fällt.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich dringend, daß nach einem aus anliegender Zeichnung ersichtlichen Projekt des Bauinspektor **Clausen** im Dorfe Borgfeld von 10,2 km bis 10,4 + 60 km gleichzeitig eine Deich- und Chausseeregulirung stattfindet; die Chaussee soll darnach 8 m breit werden und hiervon 2 m auf den zu erhöhenden Fußweg, 4,5 m auf die mit beschlagenen Steinen zu pflasternde Fahrbahn und 1,5 m auf den Nebenweg entfallen, so daß sie genau in derselben Weise ausgeführt wird, wie der unmittelbar anschließende Damm zur neuen Fluthbrücke. Die Kosten der Ausführung, einschließlich der Deichregulirung und des erforderlichen Grunderwerbs, sind auf ℳ. 10 000 veranschlagt.

Wenn im vorliegenden Falle statt einer Chaussee eine Landstraße in Frage käme, so würde nach § 71 der Deichordnung (Gesetz vom 12. Mai 1880) die im allseitigen Interesse wünschenswerthe Verbindung der Chausseeregulirung mit

der Deichregulirung ohne besondere Schwierigkeiten durch den Deichverband erfolgen können; über die Verpflichtung zur Leistung des Kostenbeitrags und die Höhe desselben würde durch das in § 31 a der Wegeordnung (Gesetz vom 12. Mai 1880) vorgesehene Schiedsgericht entschieden werden. Da es sich aber um eine Chaussee handelt, so war nur die Möglichkeit gegeben, daß entweder vom Senat und der Bürgerschaft eine entsprechende Anwendung des § 71 der Deichordnung auf diesen Fall beschlossen oder eine gütliche Verständigung über die Höhe des Kostenbeitrags zwischen dem Staate und dem Deichverband versucht wurde. Es erschien einfacher und angemessener den letztern Weg zu wählen und ist nach verschiedenen desfallsigen Verhandlungen nunmehr zwischen der berichtenden Deputation und dem Deichverband am rechten Weserufer, vertreten durch die für die Regulirung der Wummedeiche niedergesetzte Kommission des Deichamtes, die beifolgende Vereinbarung abgeschlossen worden. Darnach soll die Ausführung, einschließlich des Grunderwerbs, durch den Deichverband geschehen, wobei von den Vertretern des letztern nur ausdrücklich gewünscht wurde, daß behufs Erleichterung des Grunderwerbs die entsprechenden Bestimmungen der Wegeordnung, als wenn es sich um eine Landstraße handele, Anwendung finden möchten. Nach Ansicht der Deputation liegen gegen den Erlaß eines zu diesem Behufe erforderlichen besonderen Gesetzes nach anliegendem Entwurf keine Bedenken vor, da einerseits ein ähnlicher Fall im Bremischen Staatsgebiete voraussichtlich nicht wieder vorkommt und andererseits nur fünf Grundeigenthümer mit unbedeutenden, insgesammt ca. 4 Ar enthaltenden Landstreifen in Frage stehen, für welche das umständlichere Verfahren nach dem neuen Enteignungsgesetz weniger passend erscheint.

Der staatsseitig zu zahlende Kostenbeitrag ist auf ℳ. 6300 festgesetzt; bei der Ermittelung dieser Summe sind die Kosten für Grunderwerb, Erd- und Böschungsarbeiten zum größern Theil zu Lasten des Deichverbandes verrechnet, während die auf ca. ℳ. 5000 anzuschlagenden Pflasterungskosten wegen der Beschaffung von beschlagenen Pflastersteinen fast ganz zu Lasten des Staates angenommen werden mußten; dagegen verbleibt das aus der jetzigen Chausseestrecke zu gewinnende rauhe Pflastermaterial, welches einen Werth von ca. ℳ. 1000 repräsentirt, dem Staate.

Die Ausführung soll noch in diesem Jahre erfolgen, der Beitrag des Staates braucht aber erst am 1. April 1884 bezahlt zu werden, sodaß es einer Nachbewilligung für das laufende Jahr nicht bedarf. Im Uebrigen dürften die Vertragsbestimmungen der Sachlage entsprechen.

Vorstehendem nach beantragt die Deputation, der anliegenden Vereinbarung die vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen und sodann den anliegenden Gesetzentwurf ebenfalls zu genehmigen.

(gez.) **J. Oelrichs**, Dr. (gez.) **Gildemeister.**

Zwischen der Baudeputation, Abtheilung Wegbau, vertreten durch Senator **C. J. Oelrichs** und **J. M. Gildemeister** unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, einerseits, und dem Deichverband am rechten Weserufer, vertreten durch Deichhauptmann **B. Meyer** Namens der vom Deichamt niedergesetzten Commission, für die Regulirung der Wummedeiche, andererseits, ist nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden. Unteranl. 1.

§ 1.

Im Anschlusse an die bestickmäßige Herstellung und Regulirung der Wummedeiche bis zum Dorfe Borgfeld soll eine Regulirung der Chaussee im Dorfe Borgfeld von 10,2 km bis 10,4+60 km und Herstellung dieser Strecke als Deich nach Maßgabe des Projekts des Bauinspector **Clausen** vom 6. Januar d. J. stattfinden.

§ 2.

Die Ausführung, einschließlich des erforderlichen Grunderwerbs, geschieht durch den Deichverband; behufs Erleichterung des Grunderwerbs soll staatsseitig durch besonderes Gesetz verordnet werden, daß die Bestimmungen der §§ 17 Abs. 5, 18 letzter Absatz und 19 der Wegeordnung auf diese Regulirung Anwendung finden.

§ 3.

Zu den Kosten der Ausführung, einschließlich des Grunderwerbs, welche auf ℳ. 10000 veranschlagt sind, werden staatsseitig ℳ. 6300 beigetragen; etwaige Mehrkosten fallen dem Deichverbande zur Last, wogegen ihm andererseits etwaige Ersparnisse zukommen; das vorhandene rauhe Pflastermaterial verbleibt dem Staate.

§ 4.

Die Eigenthumsgrenze zwischen dem Staate und dem Deichverbande soll demnächst durch die Außenkante der Deichkappe gebildet werden und dementsprechend die Unterhaltung der Außendossirung künftig dem Deichverbande, dagegen die Unterhaltung der übrigen Theile des Chausseekörpers dem Staate obliegen. Die Umschreibung der regulirten Chausseestrecke, einschließlich der von Privaten abzutretenden Flächen auf den Staat geschieht im Kataster im Wege der Grenzregulirung; die erforderliche Verlassung der Außendossirung auf den Deichverband hat der letztere auf seine Kosten zu erwirken, wobei jedoch die Staatsabgabe erlassen wird.

§ 5.

Die Ausführung soll noch in diesem Jahre geschehen, der in § 3 stipulirte Beitrag des Staates ist aber erst am 1. April 1884 zu bezahlen.

Dessen zur Urkunde ist die vorstehende Vereinbarung in doppelter Ausfertigung beiderseits unterzeichnet.

Bremen, den 11. April 1883.

Die Baudeputation Abtheilung Wegbau.

(gez.) **J. Oelrichs**, Dr. (gez.) **Gildemeister**.

(gez.) **Meyer**,
Deichhauptmann.

Unteranl. 2. **Gesetz, betreffend die Regulirung der Heerstraße im Dorfe Borgfeld.**

Vom 1883.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 17, Abs. 5, 18, letzter Absatz und 19 der Wegeordnung vom 27. December 1878 finden auf die durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom genehmigte Regulirung der Heerstraße im Dorfe Borgfeld entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen ꝛc.